

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10.014 zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten teilt sowohl das allgemeine als auch das wissenschaftliche und künstlerische Personal in Verwendungsgruppen mit unterschiedlichen Aufgaben ein.

Die Verwendungsgruppe der „LektorInnen“ gem. § 29 des Kollektivvertrages ist primär darauf ausgelegt, zusätzliche Expertise und Fachwissen von PraktikerInnen an die Universität zu holen. Sie dient der Ergänzung des vorhandenen universitären Lehrangebots. Diesem Grundgedanken folgend sehen Kollektivvertrag und Universitätsgesetz 2002 für diese Verwendungsgruppe folgende Besonderheiten vor:

- Anstellung nur in Teilzeit möglich
- keine Ausschreibungspflicht
- Lehraufträge können bis zu einem Gesamtausmaß von 8 Jahren wiederholt befristet abgeschlossen werden
- Lehraufträge können in Form eines freien Dienstvertrages vergeben werden, sofern sie nicht mehr als 4 Semesterstunden umfassen und der/die Lehrbeauftragte anderweitig mehr als brutto € 2.790,--/Monat verdient. Diese Bestimmung ist einer Regelung im Fachhochschulstudiengesetz nachgebildet, die dort bereits seit 2007 existiert.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei einer LektorInnentätigkeit um keine hauptberufliche Tätigkeit, sondern in der Regel um eine Win-Win-Beziehung zwischen anderweitig im Beruf stehenden Personen und der Universität. Dem Vorteil der „Anreicherung“ universitärer Curricula durch einzelne praxisbezogene Lehrveranstaltungen steht der Reputationsvorteil der LektorInnen gegenüber. Auch jüngere LektorInnen mit wissenschaftlichen Ambitionen können auf diese Weise ihr Curriculum Vitae aufbessern, beruflich arrivierte Personen erhöhen durch einen Lehrauftrag an einer Universität ihr Sozialprestige.

Der Kollektivvertrag sieht für eine Semesterwochenstunde Lehre eine Entlohnung von brutto € 207,63/Monat¹, das sind brutto € 1.453,41/Semester, vor. Eine Semesterstunde umfasst die Abhaltung von 15 Lehreinheiten à 45 Minuten inklusive Vor- und Nachbereitung und Abhaltung von Prüfungen. Die einzelne Lehreinheit wird somit mit brutto knapp € 97,-- bezahlt und hält somit dem Vergleich mit der Bezahlung an Fachhochschulen, durchaus stand. Dazu kommt, dass dieses Entgelt – im Gegensatz zu dem an Fachhochschulen – kollektivvertraglich garantiert ist und einer Valorisierung unterliegt.

Wo Curricula ein gleichbleibendes Lehrangebot vorsehen, wird dieses durch das Stammpersonal abgedeckt, dem ua die sog. Senior Lecturer (siehe § 26 Abs. 3 des Kollektivvertrages) angehören. Im Gegensatz zu LektorInnen sind Senior Lecturer überwiegend, aber nicht ausschließlich in der Lehre tätig und haben über die Lehre hinaus weitere Aufgaben in Forschung und Administration. Für diese Personengruppe gibt es weder eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht noch von der Kettenvertragsregelung – auch besteht keine Möglichkeit zum Abschluss von freien Dienstverträgen. Senior Lecturer können sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit und sowohl befristet als auch unbefristet angestellt werden. Da dieser MitarbeiterInnengruppe in Bezug auf die Abdeckung der Lehre eine ganz besondere Bedeutung zukommt, ist ihre Verwendung auf einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft konzipiert.

Die Abgeordnete Sigrid Maurer merkt in Ihrer Anfrage an: *„Die hohe Anzahl an prekär beschäftigten Wissens- und Kunstmitarbeiter_innen ist eines der größten Probleme an den österreichischen Universitäten“*. Aus Sicht der österreichischen Universitäten kann allerdings eine Anstellung als LektorIn – wie oben ausgeführt – weder in finanzieller Hinsicht noch in Hinblick auf eine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit als prekär bezeichnet werden, zumal es sich in aller Regel um nebenberufliche Teilzeitbeschäftigungen handelt. Eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung ist entweder durch eine Vollversicherung an der Universität oder – in den Fällen des § 100 Abs. 4 UG – durch eine Vollversicherung zu einem anderen Arbeitgeber gegeben.

ad) Frage 1

Es war an der Kunstuniversität in den Jahren von 2009 bis 2015 folgende Anzahl an LektorInnen tätig:

2009/10	244
2010/11	256
2011/12	266
2012/13	272
2013/14	300
2014/15	315

¹ 7,7 % des Gehalts eines Universitätsassistenten/einer Universitätsassistentin

ad) Frage 2:

a) ab dem Studienjahr 2014/15 waren 2 LektorInnen unbefristet beschäftigt.

b) Anzahl von befristeten Dienstverhältnissen von LektorInnen:

2009/10	165
2010/11	189
2011/12	207
2012/13	226
2013/14	257
2014/15	275

c) Anzahl von freien Dienstverhältnissen von LektorInnen:

2009/10	42
2010/11	29
2011/12	29
2012/13	23
2013/14	19
2014/15	17

d) im Sinne einer Nebentätigkeit war folgende Anzahl von LektorInnen beschäftigt:

2009/10	36
2010/11	37
2011/12	29
2012/13	22
2013/14	23
2014/15	21

ad) Frage 3:

53 LektorInnen waren im Studienjahr 2014/15 mit einem zweiten Dienstverhältnis an der Universität beschäftigt

- a) 10 KV, 5 VB, 0 Beamte
- b) 37 KV, 0 VB, 0 Beamte
- c) 0
- d) 12

ad) Frage 4:

Keine

ad) Frage 5:

Auf Antrag der LektorIn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

ad) Frage 6:

Die freien Dienstnehmer wurden gleich wie angestellte LektorInnen lt. KV B 2 bezahlt.

ad) Frage 7:

- 1) a) die LektorInnen mit freien Dienstvertrag erhalten ein Schreiben, in dem Sie mit ihrer Unterschrift bestätigen müssen, dass sie diese Voraussetzung erfüllen (60 % der Höchstbeitragsgrundlage).
- b) keine zusätzliche Überprüfung

c) + d) siehe beigegefügtes Schreiben

ad) Frage 8:

Es wurden insgesamt 2.998,5 Semesterstunden gelehrt.

- a) Es wurden 1221 Semesterstunden von LektorInnen gelehrt.
- b) 108 davon von Senior lectures.
- c) 212 von ProfessorInnen nach BDG, 563 von § 99 ProfessorInnen und 36 von § 98 ProfessorInnen.

ad) Frage 9:

67 Stunden waren mit 100 % bewertet.

ad) Frage 10:

1202,3 Semesterstunden waren mit 75 % bewertet (künstlerischer Unterricht).

ad) Frage 11:

86 Semesterstunden waren mit 50 % bewertet.

ad) Frage 12:

Institutsübergreifend über alle Institute: 36

• Institut für Raum und Design:	63
Architektur	25
Ind. Design	19
Urbanistik	2
Raum&designstrategien	13
Sustainable Arch.	2
DOM	1
WS RapidPrototyp.	1
• Institut für bild.Kunst und Kulturwiss.	74
Bildhauerei transm.Raum	7
Kulturwissenschaften	1
Exp. Gestaltung	11
Malerei & Grafik	23
Staging Knowledge	1
Plastische Konzeptionen	10
Textil.kunst.design	17
WS Gusstechnik	1
WS Keramik	1
Soundstudio	1
Fotostudio	1
• Institut für Medien	87
Medientechnik	18
Zeitbasierte Medien	9

Grafikdesign u. Fotografie	19	
MKKT		6
Medientheorie	3	
Interface Cultures	23	
Webwissenschaften	7	
Zentr.Medienwerkstätte	2	
• Institut für Kunst und Bildung		55
Bild. Erziehung		22
Textiles Gestalten Lehramt	6	
Mode	5	
Mediengestaltung	11	
Technik & Design/Werken	11	

ad) Frage 13:

Die Abteilungen werden darauf hingewiesen, dass mit einer weiteren Verlängerung ein unbefristetes Dienstverhältnis zu Stande kommt.

ad) Frage 14:

Nein, diese Vorgangsweise wird nicht gewählt.

ad) Frage 15:

2 LektorInnen wurden in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen.

ad) Frage 16:

Keine

ad) Frage 17:

Keine

ad) Frage 18:

Lt. 32. ASVG Novelle Artikel VI Absatz 3 und 4, BGBl 1976/704 verbleiben jene Personen, die bis zum 31.12. des Vorjahres voll versichert waren, es aufgrund der geänderten Geringfügigkeitsgrenzen ab 1.1. jedoch nicht mehr wären, in der Vollversicherung, soweit es sich um dasselbe ununterbrochene Beschäftigungsverhältnis handelt und das Entgelt jene Geringfügigkeit weiterhin überschreitet, die für die Begründung der Vollversicherung maßgeblich war. Vor diesem Hintergrund waren/sind LektorInnen mit zum Jahreswechsel 15/16 laufenden Verträgen bis zum jeweiligen Befristungsende vollversichert.

Neue Verträge werden mit dem im KV vorgesehenen Entgelt abgeschlossen. Die Universität sieht hierin keinen Nachteil, zumal ein zweistündiger Lehrauftrag zu einer Universität in der Regel nicht die einzige Anstellung der Betroffenen darstellt und in den wenigen Fällen, in denen dies doch zutrifft, das Unterschreiten der Geringfügigkeit für den Betroffenen mit Blick auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen eher einen Vor- als einen Nachteil darstellt.

ad) Frage 19:

- a) Ja die LektorInnen erhalten eine anteilmäßige Entlohnung.

- b) Es ist in jedem Lektorendienstvertrag ein Passus enthalten, dass bei geringer Anzahl von TeilnehmerInnen die Lehrveranstaltung nicht stattfindet.

ad) Frage 20:

Steuerrechtlich sind die An- und Abfahrt zum Dienstort durch Pendlerpauschale und Pendlereuro und gemäß Kollektivvertrag durch den Fahrtkostenzuschuss begünstigt. Eine „Erstattung“ von Fahrtkosten ist steuerrechtlich nicht möglich. Sie wäre als Aufzahlung zum Entgelt voll abgabenpflichtig.

ad) Frage 21:

Die Ausstattung ist je nach Fakultät bzw. Organisationseinheit sehr unterschiedlich. In der Regel stehen Arbeitsplätze mit entsprechender Infrastruktur zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Die LektorInnen erhalten administrative Unterstützung und haben kostenlosen Zugang zu Software, soweit zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich. Wie alle Lehrenden werden auch LektorInnen dazu angehalten, Lehrveranstaltungsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Das Anfertigen von Kopien stellt daher die Ausnahme dar – die Kosten werden aber selbstverständlich von der Universität getragen.

ad) Frage 22:

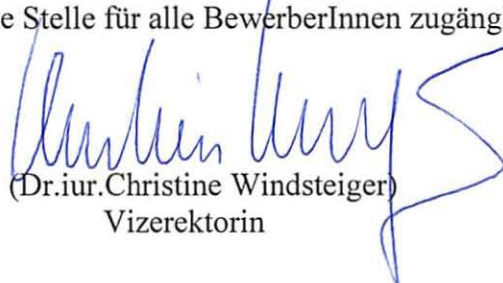
Im Hinblick auf die Erwägungen in der Präambel ist in der Vergabe von befristeten externen Lehraufträgen und im Abschluss von freien Dienstverträgen gem. § 100 Abs. 4 UG kein Nachteil für die Betroffenen zu sehen.

ad) Frage 23:

Laut Begründung zur gegenständlichen Anfrage wird unter einer „prekären“ Anstellung einerseits die häufige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverträge und andererseits eine fehlende sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung verstanden.

Nachdem abseits des § 100 Abs. 4 UG alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mittels Arbeitsvertrag und in der Regel nicht nur geringfügig beschäftigt werden, ist die geforderte sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung in der Praxis durchwegs gegeben.

Insgesamt bietet die Universität in Forschung und Lehre zahlreiche interessante Beschäftigungsmöglichkeiten, angefangen von einer studienbegleitenden Anstellung über einen nebenberuflichen Lehrauftrag bis hin zu einer wissenschaftlichen Karriere. Letztere kann allerdings aufgrund begrenzter Ressourcen nur einer begrenzten Anzahl von Personen offen stehen, wobei durch die in § 107 UG normierte Ausschreibungspflicht sichergestellt ist, dass an der Universität zur Besetzung offene Stelle für alle BewerberInnen zugänglich sind.


(Dr.iur.Christine Windsteiger)
Vizerektorin

Sehr geehrte Lektorin,

Sehr geehrter Lektor!

Aufgrund einer Novelle des UG 2002, die mit 1.10.2009 in Kraft trat, besteht für alle nebenberuflichen Lektorinnen und Lektoren, die nicht mehr als vier Stunden lehren und einer anderen vollen Sozialversicherungspflicht aufgrund von Einkünften von mindestens 2.916,00 Euro monatlich unterliegen, die Möglichkeit auf einen freien Dienstvertrag.

Da Ihre Lehrverpflichtung für das kommende Studienjahr nicht mehr als vier Semesterstunden beträgt, ersuchen wir Sie, bei anderen Einkünften von mindestens 2.916,00 Euro durch die Sie der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen, die unten angefügte Bestätigung zu unterschreiben und an die Personalabteilung zu retournieren. Dies bewirkt, dass Ihnen sodann der freier Dienstvertrag übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Personalabteilung

Ich, bestätige hiermit, dass meine Einkünfte mindestens 2.916,00 Euro monatlich betragen und ich dadurch der vollen Sozialversicherungspflicht unterliege.

.....

Unterschrift

